

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. Dezember 1988

274. Stück

- 726. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der Versicherungsbranche
727. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen
728. Verordnung: Vorzeitiger Abbau bestimmter gegenüber Spanien vorgesehener Zollsätze (7. IDG-Verordnung — 7. IDG-V)

726. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Dezember 1988, mit der die Verordnung über die Bezeichnung der Versicherungsbranche geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Verkehrsversicherung (VAG), BGBl. Nr. 569/1978, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Februar 1987, BGBl. Nr. 67, über die Bezeichnung der Versicherungsbranche wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 zweiter Satz und im § 2 Abs. 3 werden die Worte „bis 31. Dezember 1988“ jeweils durch die Worte „bis 31. Dezember 1989“ ersetzt.

2. In der Anlage lautet Punkt B 9:

„9. Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden“.

Lacina

727. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 14. Dezember 1988, mit der die Verordnung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen geändert wird

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1985 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 148/1986, in der Fassung

der Verordnung BGBl. Nr. 45/1988 wird wie folgt geändert:

Im § 2 lit. a tritt an die Stelle des Betrages „1 543 S“ der Betrag „1 753 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1989 in Kraft.

Lichal

728. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. Dezember 1988 über den vorzeitigen Abbau bestimmter gegenüber Spanien vorgesehener Zollsätze (7. IDG-Verordnung — 7. IDG-V)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 688/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Führt die Senkung nach § 21 Abs. 2 IDG eines gegenüber Spanien anzuwendenden Zollsatzes zu einer Zollbelastung von zwei Prozent oder weniger des Wertes, so ist die Zollfreiheit anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für Zollsätze des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft, die gemäß § 22 IDG anzuwenden sind.

(2) Führt die Senkung nach § 21 Abs. 3 IDG eines gegenüber Spanien anzuwendenden Zollsatzes zu einem Unterschied von zwei Prozent des

Wertes oder weniger zum Endzollsatz, so ist der Endzollsatz anzuwenden.

(3) Bei spezifischen Zollsätzen sind die Berechnungen nach Abs. 1 und 2 auf Grund der sich ergebenden Zollbelastung bezogen auf den Wert der eingeführten Waren vorzunehmen. Dieser Berechnung sind die Einfuhren der betreffenden Waren aus Spanien auf Grund der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Mengen

und Werte zugrunde zu legen. Maßgebender Zeitraum hierfür ist jeweils das erste Vierteljahr des Kalenderjahres, das dem Stichtag nach § 21 Abs. 2 IDG vorangeht. Sind keine Einfuhren aus Spanien erfolgt, so sind die Mengen und Werte der Einfuhren aus allen Staaten heranzuziehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Lacina

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.